

## **Satzung der Stadtbibliothek Speyer vom 06.01.2012**

Der Stadtrat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBL. S. 153), zuletzt geändert am 30.11.2000 (GVBL. S. 504) und der §§ 2,7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.6.1995 (GVBL.S. 175), zuletzt geändert am 9.11.1999 (GVBL.S. 413), in öffentlicher Sitzung am 15.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

- (1) Die Stadtbibliothek Speyer ist eine gemeinnützige öffentliche Einrichtung der Stadt Speyer und dient der allgemeinen Bildung und Information, der Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie der aktiven kulturellen Freizeitgestaltung. Jede Person ist im Rahmen dieser Satzung berechtigt, Medien aller Art auszuleihen und die Einrichtungen der Stadtbibliothek zu nutzen.
- (2) Zwischen der Stadtbibliothek und den Benutzerinnen und Benutzern besteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.
- (3) Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekannt gemacht.

### **§ 2**

#### **Anmeldung und Benutzerausweis**

- (1) Die Benutzerinnen und Benutzer melden sich persönlich unter Vorlage des Personalausweises oder Reisepasses und einem Adressnachweis an. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren ist eine schriftliche Erklärung der gesetzlichen Vertreter erforderlich, wonach diese mit der Anmeldung einverstanden sind und die Haftung übernehmen.
- (2) Die Benutzerinnen und Benutzer erhalten einen Ausweis, der nicht übertragbar ist und für die Ausleihe benötigt wird. Mit der Unterschrift erkennen sie die Benutzungsordnung an und geben die Zustimmung zur elektronischen Speicherung ihrer Angaben zur Person. Dabei ist die Bibliotheksverwaltung nicht verpflichtet nachzuprüfen, ob der Ausweis von der vorgelegten Person rechtmäßig benutzt wird. Der Verlust des Benutzerausweises, sowie jede Namens- und Anschriftenänderung sind der Stadtbibliothek sofort zu melden. Für die Ausstellung oder Verlängerung des Ausweises wird eine Verwaltungsgebühr erhoben.

Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre und ältere Schüler bzw. Studenten bis 25 Jahre, die einen gültigen Schüler-/ Studentenausweis vorlegen können, und Empfänger von ALG II sind hiervon ausgenommen. ALG I-Empfänger erhalten eine Ermäßigung.

Bei Verlust des Benutzerausweises ist eine Verwaltungsgebühr zu entrichten. In Einzelfällen kann nach Rücksprache mit der Bibliotheksleitung Gebührenfreistellung erfolgen.

- (3) Die personenbezogenen Daten werden unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert.

### **§ 3**

#### **Leihbedingungen**

- (1) Die Leihfrist beträgt 3 Wochen, für E-Book-Reader 14 Tage, für Filme 8 Tage. Auf Antrag kann sie zwei Mal verlängert werden, Filme und E-Book-Reader ausgenommen. Eine Verlängerung ist dann nicht möglich, wenn das Medium vorbestellt ist.
- (2) Die Bibliotheksleitung kann kürzere oder längere Leihfristen festlegen.  
Die Medien sind vor der Ausleihe von der Benutzerin und dem Benutzer auf Mängel zu überprüfen.
- (3) Entlehene Medien dürfen nicht weiterverliehen werden. Die Benutzerinnen und Benutzer sind für die entlehene Medien verantwortlich. Zur Zeit ausgeliehene Medien können vorgemerkt werden. Dafür wird eine Vorbestell- und Benachrichtigungsgebühr erhoben.
- (4) Die Anzahl der zu entleihenden Medien kann begrenzt werden. Aktuelle Zeitschriften und Medien des Präsenzbestandes sind von der Ausleihe ausgenommen.
- (5) Für die Ausleihe von digitalen Medien der „Onleihe“ auf [www.metropolbib.de](http://www.metropolbib.de) gelten die Benutzungsbedingungen und die Datenschutzbestimmungen der Firma DiViBib

### **§ 4**

#### **Behandlung der Medien, Haftung und Urheberrecht**

- (1) Die entlehene Medien sind sorgfältig zu behandeln und vor Beschädigungen und Verschmutzungen zu bewahren.
- (2) Der Verlust von Medien ist der Stadtbibliothek unverzüglich zu melden.
- (3) Für beschädigte oder nicht zurückgegebene Medien sind die Benutzerinnen und Benutzer bis zur vollen Höhe des Wiederbeschaffungspreises zum Schadenersatz verpflichtet.
- (4) Für Schäden, die durch Missbrauch der Benutzerausweise entstehen, sind die eingetragenen Benutzerinnen und Benutzer haftbar.
- (5) Säumige Gebührenschuldner können durch die Bibliotheksleitung von der weiteren Ausleihe ausgeschlossen werden.

- (6) Die Stadtbibliothek haftet nicht für Schäden, die durch die Benutzung der entliehenen Medien (z.B. an Geräten) entstehen.
- (7) Die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes sind zu beachten.

## **§ 5**

### **Internet-Nutzung**

- (1) Die Stadtbibliothek stellt einen öffentlichen Internet-Zugang bereit, der entsprechend dem Bildungs- und Informationsauftrag der Bibliothek genutzt werden kann.
- (2) Die Nutzungsdauer der Internetplätze wird durch die Bibliotheksleitung festgelegt.
- (3) Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die der Benutzerin und dem Benutzer durch die Nutzung der Internetplätze entstehen.
- (4) Für Schäden, die an den Geräten und am System entstehen, haften die Benutzerin und der Benutzer.
- (5) Die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes sind zu beachten.
- (6) Die Stadtbibliothek ist nicht verantwortlich für die Inhalte, die Verfügbarkeit und die Qualität von Angeboten Dritter, die über die bereitgestellte Leitung und den Internet-Zugang abgerufen werden. Um dem Jugendschutz Rechnung zu tragen, wird entsprechende Filtersoftware eingesetzt.

## **§ 6**

### **Rückgabe, kostenpflichtige Erinnerung**

- (1) Nach Ablauf der Leihfrist – das Rückgabedatum steht auf dem Medien-Konto-Ausdruck oder ist auf ein Lesezeichen (Fristblatt) gestempelt – sind die Medien unaufgefordert der Bibliothek zurückzugeben. Die Verlängerung der Leihfrist kann persönlich, telefonisch und per Internet beantragt werden.
- (2) Bei Überschreiten der Leihfrist gelten die Regelungen der Gebührentabelle.
- (3) Die Zahlungsverpflichtungen entstehen, sobald die Leihfrist überschritten ist, unabhängig vom Eingang der kostenpflichtigen Erinnerung bei den Benutzerinnen und Benutzern. Die Gebühren können bei unverschuldetem Versäumnis erlassen werden.

**§ 7****Verhalten in der Bibliothek, Hausrecht**

Die Benutzerinnen und Benutzer haben diese in der Bibliothek ausgehängte Satzung zu befolgen. Die Bibliotheksleitung ist berechtigt, bei groben Verstößen Personen von der Benutzung auszuschließen.

Benutzerinnen und Benutzer der Bibliothek haben sich so zu verhalten, dass andere nicht gestört oder in der Benutzung der Bibliothek beeinträchtigt werden. Für verlorene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Nutzerinnen und Nutzer übernimmt die Bibliothek keine Haftung. Essen, Trinken, Rauchen sind nicht gestattet. Tiere dürfen nicht mit in die Bibliothek gebracht werden. Das Hausrecht nimmt die Bibliotheksleitung wahr oder das mit seiner Ausübung beauftragte Bibliothekspersonal. Deren Anweisungen sind zu befolgen.

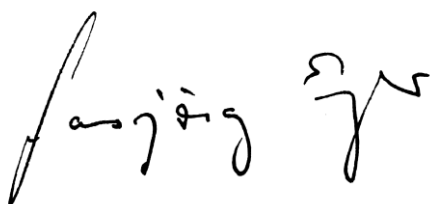
**§ 8****Gebührenerhebung**

- (1) Sofern Gebühren erhoben werden, sind diese in der Gebührentabelle zu dieser Satzung festgelegt.
- (2) Die Gebühr ist sofort fällig.

**§ 9****Schlussbestimmung**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19. Dezember 2001 außer Kraft.

Stadtverwaltung Speyer, den 06.01.2012



Hansjörg Eger  
Oberbürgermeister

**Anlage**

Gebührentabelle der Stadtbibliothek Speyer  
nach § 8 der Satzung der Stadtbibliothek Speyer vom 06.01.2012

<b>1. Jahresgebühr</b>		
Erwachsene ab 18 Jahren		12,50 €
Jahresgebühr Metropol-Card		20,00 €
ALG I-Empfänger		5,00 €
Kinder, Schüler und Studenten bis einschl. 25 Jahre		frei
ALG II-Empfänger		frei
<b>2. Verlust des Benutzerausweises</b>		5,00 €
Ersatzausweis		6,00 €
Ersatzausweis Metropol-Card		
<b>3. Film-Entleihung pro Film</b>		0,50 €
<b>4. Video nicht zurückgespult</b>		0,50 €
<b>5. Internet-Gebühren</b>		
Ausdruck Suchergebnis	pro Blatt	0,10 €
Farbausdruck	pro Blatt	0,50 €
<b>6. Versäumnisgebühren</b>		
<b>1. Kostenpflichtige Erinnerung</b>		
Filme und E-Book-Reader ab 1. Tag überzogener Leihfrist		1,50 €
alle anderen Medien ab 15. Tag überzogener Leihfrist		
pro entliehenem Medium		1,00 €
<b>2. Kostenpflichtige Erinnerung</b>		
Filme und E-Book-Reader (weitere 8 Tage)		2,50 €
alle anderen Medien (weitere 14 Tage)		
pro entliehenem Medium		2,00 €
<b>3. Kostenpflichtige Erinnerung</b>		
Filme und E-Book-Reader (weitere 8 Tage)		5,50 €
alle anderen Medien (weitere 14 Tage)		
pro entliehenem Medium		4,50 €
<b>4. Kostenpflichtige Erinnerung (Zahlungsaufforderung)</b>		
Filme und E-Book-Reader (weitere 8 Tage)		10,50 €
alle anderen Medien (weitere 14 Tage)		
pro entliehenem Medium		9,50 €
<b>7. Geänderte Anschrift nicht gemeldet</b>		2,50 €
<b>8. Verlorenes Spieleteil</b>		2,50 €
<b>9. Vormerkungen von Medien mit Benachrichtigung</b>		1,00 €